

SATZUNG

TCC „Haus Neubuch“ e. V. – Sozialwerk in Thüringen

Vereins - Nr.: 902 beim Amtsgericht Gotha * Steuernummer: 156/ 142/ 05366 beim FA Gotha

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- 1. Name:** Der Verein führt den Namen TCC „Haus Neubuch“ e. V. – Sozialwerk in Thüringen“, dabei steht TCC für Teen Challenge Center
- 2. Sitz:** Sitz des Vereins ist in 99869 Sonneborn OT Eberstädt.
- 3. Eintragung:** Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Gotha eingetragen
- 4. Geschäftsjahr:** Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige/mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist es:
- Betreuung von Straffälligen,
 - Hilfeleistungen für pflegebedürftige Menschen, Betreuung von psychisch kranken Menschen,
 - Förderung der Alten-, Jugend- und Kinderhilfe und Menschen in Not,
 - Schulungen durch Teen Challenge Deutschland Mitarbeiter für Mitarbeiter anderer TC-Einrichtungen und Interessierte anzubieten.
- Der Satzungszweck wird im In- und Ausland verwirklicht und umfasst weitere Aufgaben im Sozial- und Dienstleistungsbereich.
Die Arbeit des Vereins gründet auf den Werten der Bibel und des christlichen Glaubens. Dabei will der Verein gemäß den Grundsätzen der von David Wilkerson in New York gegründeten Teen Challenge – Organisation arbeiten. Das bedeutet allen (jungen) Menschen auf der Grundlage der Botschaft der Heiligen Schrift (Bibel) im Geiste von Jesus Christus dienen.
Entsprechend den Möglichkeiten des Vereins soll dabei die Schaffung von Wohn- und Lebensraum als Bestandteil der Rehabilitationsmaßnahmen sein.
- (2) Er bezweckt insbesondere Menschen mit lebensbeistimmenden Problemen Hilfe anzubieten. Diese Hilfe wendet sich vorrangig an Menschen mit sucht- und sozialen Problemen.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Einrichtung und Erhaltung einer christlichen - therapeutischen Wohn- und Lebensgemeinschaft für suchtkranke Menschen.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige/mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die seine Ziele unterstützt (§ 2).
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (4) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für zwei Jahre im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung beziehungsweise Stellungnahme gegeben werden.
- (6) Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -Fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§6 Organe des Vereins

Der Verein besteht aus:

1. der Mitgliederversammlung
2. dem Vorstand

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind: Der Vorsitzende und seine Stellvertreter. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt.
- (4) Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
- (5) Der Vorsitzende wird von Vorstand aus seiner Mitte, mit einfacher Mehrheit, gewählt.
- (6) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
- (7) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen,
- (8) Kreditaufnahme
 - a. Zur Einzel-Kreditaufnahme über einen Betrag bis zu Euro 7.500,00 und einer Obergrenze des Gesamtkreditobligos von bis zu Euro 60.000,00 ist der Vorstand berechtigt.
 - b. Bei Einzel-Krediten über Euro 7.500,00 bzw. von mehr als Euro 60.000,00 Gesamtkreditsumme bedarf die Kreditaufnahme eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
- (9) Vorstandssitzungen finden jährlich, mindestens zweimal, statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch Email in Textform unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens zwei Vorstandsmitglieder – darunter der Vorsitzende und ein stellvertretende Vorsitzende – anwesend sind.
- (10) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (11) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit oder aufgrund besonderer Umstände auch in Textform oder virtuell gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren in Textform oder virtuell erklären. Gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.
- (12) Die Vorstandsmitglieder erhalten eine im Verhältnis zu ihren Aufgaben angemessene Entschädigung, die von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Anstelle einer Mitgliederversammlung nach Absatz 1 kann zu einer virtuellen Mitgliederversammlung eingeladen werden. Die virtuelle Mitgliederversammlung ist gegenüber der präsenten Mitgliederversammlung nach Absatz 1 nachrangig. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einer nur für Mitglieder zugänglichen Video- oder Telefonkonferenz statt. Die Mitglieder erhalten hierfür rechtzeitig ein Passwort. Die sonstigen Bedingungen der virtuellen Mitgliederversammlung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Mitgliederversammlung. Eine virtuelle Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von 25 Prozent der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen der stellvertretenden Vorsitzenden, unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte, vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene, Adresse/E-Mail-Adresse gerichtet ist.

- (5) Die Mitgliederversammlung, als das oberste Beschluss fassende Vereinsorgan, ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Genehmigung in Textform vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (6) Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:
- Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstands
 - Aufgaben des Vereins
 - An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz
 - Beteiligung an Gesellschaften
 - Aufnahme von Einzeldarlehen über 7.500 Euro bzw. bei Darlehensaufnahmen bei einem vorhandenen Obligo welches 60.000 Euro überschreitet.
 - Mitgliedsbeiträge (siehe § 5)
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins
- (7) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat 1 Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (8) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 9 Änderung des Zwecks und Satzungsänderung

- Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine dreiviertel Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden war.
- Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanz -Behörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Teen Challenge Deutschland e.V. oder deren Rechtsnachfolger zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Schlussbestimmungen

Die Satzung tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft. Sie wurde auf der Mitgliederversammlung am beschlossen.

Die 1. Ergänzung bzw. Änderung der Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 18.08.2001 beschlossen.

Die 2. Ergänzung bzw. Änderung der Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 05.04.2003 beschlossen.

Die 3. Ergänzung bzw. Änderung der Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 13.04.2010 beschlossen.

Die 4. Ergänzung bzw. Änderung der Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 19.05.2011 beschlossen.

Die 5. Ergänzung bzw. Änderung der Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 09.04.2024 beschlossen.

Die 6. Ergänzung bzw. Änderung der Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 17.08.2024 beschlossen.